LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Sterbevorsorge und Beerdigung

Torsten Tegge

LWL-Behindertenhilfe Westfalen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Fahrplan

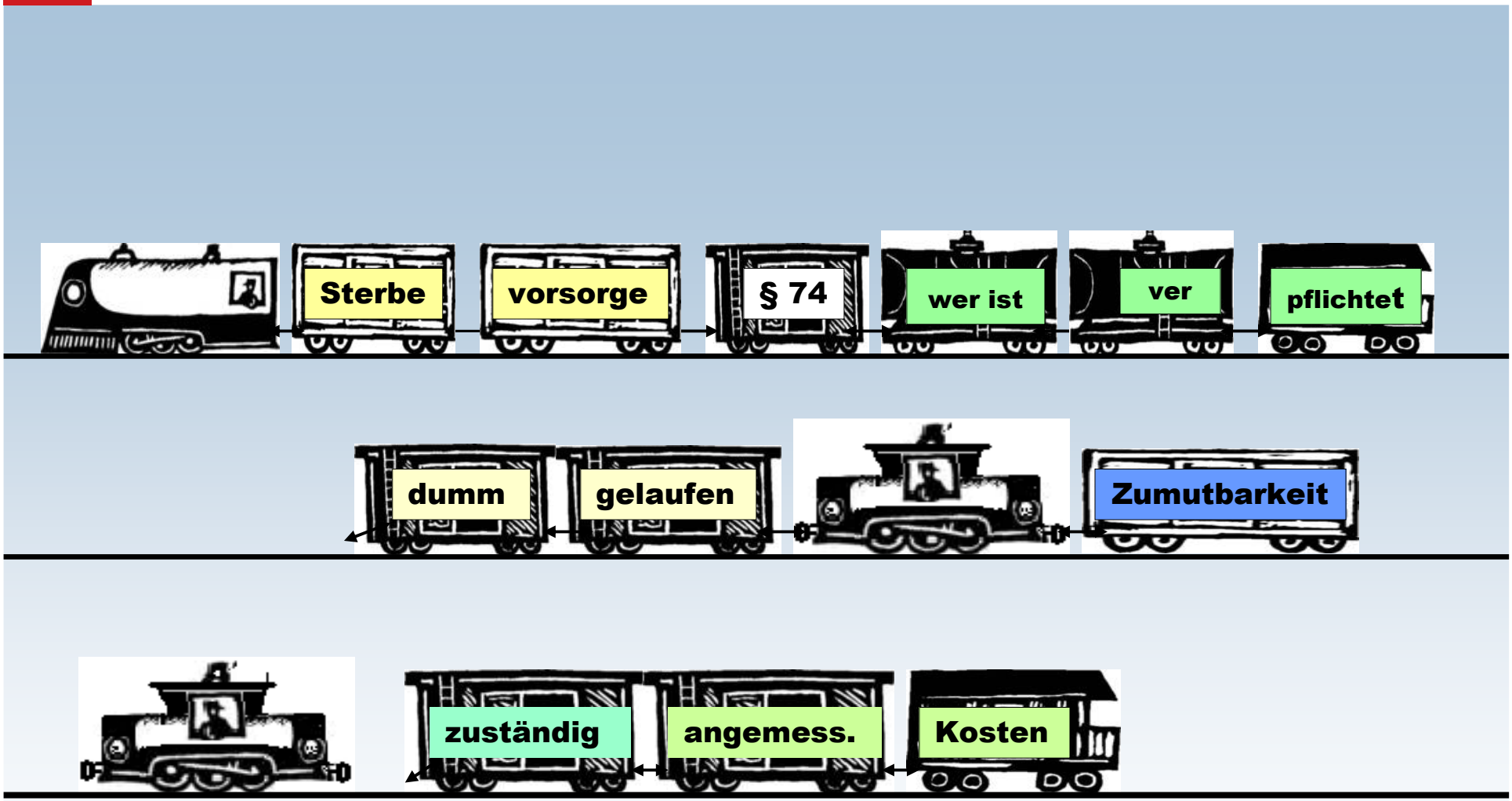

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Sterbevorsorgeverträge/Versicherungen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Vorsorgeverträge/Versicherungen

§ 90 SGB XII:

Abs. 1: „Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.“

Abs. 3 Vermögen ist nicht einzusetzen, wenn der Einsatz eine Härte bedeutet

⇨ Einsatz des in den Vertrag eingezahlten Vermögens

⇨ kann eine Härte sein, wenn angemessener Vertrag

- angemessen ~ 3500 - 7000 €
  - Höhe bestimmt sich nach örtl. Verhältnissen
  - zu hoch, ggfs. Änderungskündigung, ggf. vom Einsatz ausgenommen wegen Härte

(Kündigung lohnt nicht)

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Sonstiges zurückgelegtes Geld

⇨ in der Regel einzusetzen, nur in Ausnahmefällen eine Härte, wenn vor Heimaufnahme zweckbestimmt zurückgelegt

- angemessen ~ 3500 - 7000 €
  - Höhe bestimmt sich nach örtl. Verhältnissen
  - + anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen,
    z. B. durch Treuhandkonto!

Vor/bei Heimaufnahme mit dem Sozialhilfeträger sprechen!

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zahlung der Beiträge

Grundsätzlich von den Versicherungsnehmern zu zahlen

- vom Einkommen absetzbar, wenn
  - Vertrag angemessen und
  - bei Abschluss die Heimpflege nicht absehbar war und
  - die Allgemeinheit entlastet wird,
    (unterstellt wenn bei Heimaufnahme über 50 Jahre alt)

Übernahme von Beerdigungskosten

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

§ 74 SGB XII

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

§ 74 SGB XII

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

wer ist verpflichtet, die Beerdigungskosten zu tragen?

wann kann den Verpflichteten die Tragung der Beerdigungskosten zugemutet werden?

was sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung?

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

§ 74 SGB XII

Leitsatz:

Den Sozialhilfeanspruch hat nicht der verstorbene Mensch, sondern die Person, die verpflichtet ist die Beerdigungskosten zu tragen. Der Sozialhilfebedarf sind nicht die Beerdigungskosten, sondern die Entlastung des Verpflichteten von den durch die Beerdigung verursachten Kosten.

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Verpflichtete

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Verpflichtete

Verpflichtete in Reihenfolge:

- vertraglich Verpflichtete
- Erben
- Unterhaltspflichtige
- ordnungsrechtlich Verpflichtete
  (nicht Ordnungsamt!)

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Verpflichtete

Erinnerung Leitsatz:

Den Sozialhilfeanspruch hat die Person, die verpflichtet ist die Beerdigungskosten zu tragen.

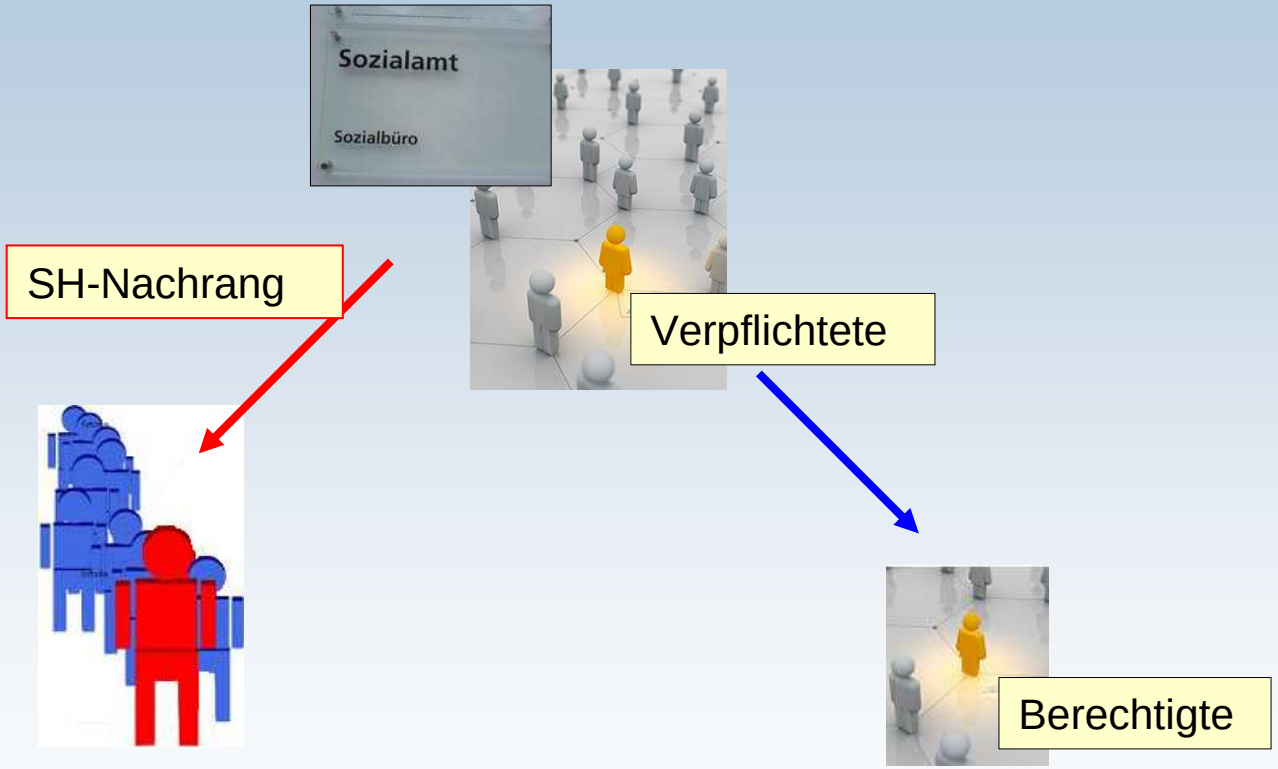

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Der liebe Herr Freundlich

Herr Freundlich ist gesetzlicher Betreuer von Oma Asbach. Zwischen den beiden ist so etwas wie Freundschaft entstanden; die beiden Söhne kümmern sich nicht. Als Oma Asbach mit 90 Jahren stirbt, sorgt der liebe Herr Freundlich dafür, dass sie eine angemessene Beerdigung bekommt. Er beauftragt ein Beerdigungsunternehmen eine schlichte, aber würdevolle Bestattung durchzuführen; Kosten 2500 €. Anschließend beantragt er als gesetzlicher Betreuer die Kosten bei Sozialamt.

Der liebe Herr Freundlich

Dort erfährt er, dass die gesetzliche Betreuung mit dem Tode endet (indirekt aus den §§ 1908i I 1, § 1893 I, § 1698b BGB). Da er nicht verpflichtet war, die Beerdigung anzustoßen, handelt es sich bei der vertraglichen Verpflichtung die er eingegangen ist um sein privates Vergnügen. Er ist nicht anspruchsberechtigt.

Der liebe Herr Freundlich

Er wendet sich daraufhin an die beiden Söhne. Der eine lehnt die Zahlung rundweg ab; der andere beantragt beim Sozialamt die Kosten, da er aber nicht verpflichtet ist, Herrn Freundlich die Kosten zu erstatten, hat er keinen Anspruch. Als er das hört, lehnt er ebenfalls eine Kostenbeteiligung ab.

Herr Freundlich bleibt auf den Beerdigungskosten sitzen!

vertraglich Verpflichtete

z. B. :

- ragsverträge
- Alt
- vorweggenom
- Schenkung

nur Prüfung des Sozialhilferechtlichen Nachrangs
keine Sozialhilfe für vertraglich Verpflichtete!

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Erben:

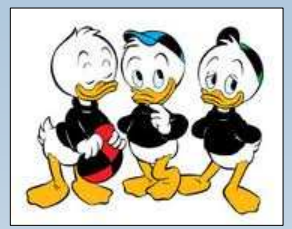

- wird die Haftung auf den Nachlass beschränkt, oder
- wird das Erbe ausgeschlagen,

besteht keine Verpflichtung nach Erbrecht

- keine Leistung, wenn die angemessene Beerdigung aus dem Nachlass bestritten werden kann
- kein Vermögensschonbetrag aus dem Erbe
- Streitpunkt Lebensversicherung

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Unterhaltsverpflichtete

Verwandte gerader Linie

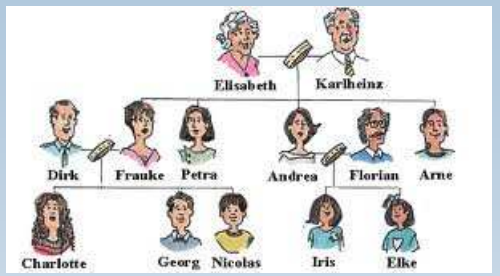

⇨ setzt Unterhaltsbedürftigkeit der verstorbenen Person und Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person zu Lebzeiten der verstorbenen Person voraus

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Hinterbliebene

- in Reihenfolge -

1. Ehegatte/-gattin, Lebenspartner/-partnerin
2. volljährige Kinder
3. Eltern
4. Volljährige Geschwister
5. Großeltern
6. volljährige Enkelkinder

ordnungsrechtlich Verpflichtete

Hinterbliebene

Zahlung nicht zumutbar

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zumutbarkeit

§ 74 SGB XII

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

vorrangige, realisierbare Ansprüche	wirtsch. Leistungs-fähigkeit	sonstig unzumutbar

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zumutbarkeit

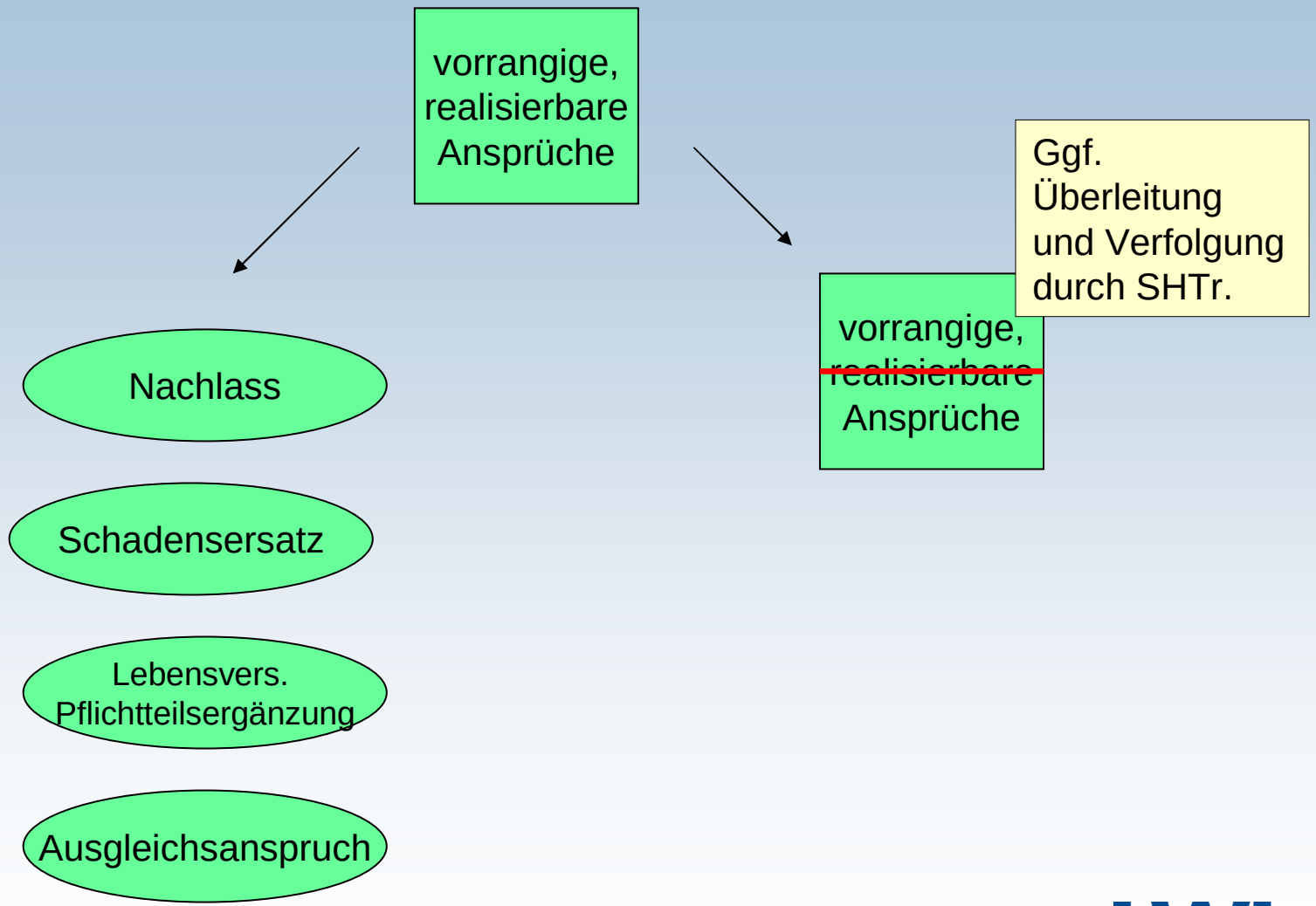

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ausgleichsanspruch

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ausgleichsanspruch

zumindest bemühen!

Ggf. Überleitung und Verfolgung durch SHTr.

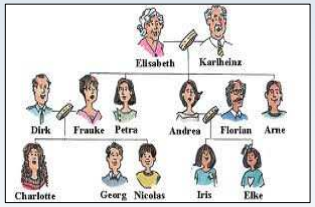

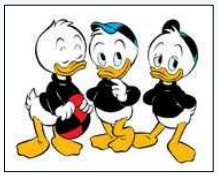

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ausgleichsanspruch

Erben

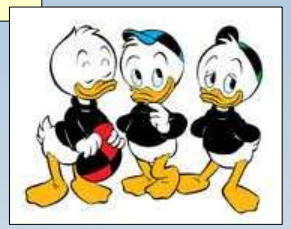

anteilig nach Erbe

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ausgleichsanspruch

Unterhaltsverpflichtete

Nur, wenn der vorherige Rang sich weigert, verhindert ist oder erst später bekannt wird

nur gleichrangig Verpflichtete

Ausgleichsanspruch/Anteil nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (§§ 1606, 1615 BGB)

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Ausgleichsanspruch

Hinterbliebene

Nur, wenn der vorherige Rang sich weigert, verhindert ist oder erst später bekannt wird

nur gleichrangig Verpflichtete

anteilig nach Köpfen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zumutbarkeit

wirtsch. Leistungs-fähigkeit

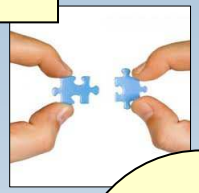

persönliche Bindung

Einkommen:

Einkommensgrenze § 85 I SGB XII

Grundbetrag z. Z. 728,00 €

\+ Zuschlag z. Z. 254,80 €

- nicht getr. lebende Ehegatten/Lebenspartner
- jede überwiegend unterhaltene Person

\+ angemessene Unterkunftskosten

darunter = unzumutbar

darüber 75-100 % des überschießenden Einkomens

STOP maximal Einkommen des Verpflichteten!

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Vermögen:

wirtsch. Leistungs-fähigkeit

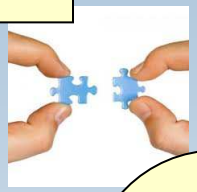

persönliche Bindung

(Schonvermögen)

Kleinerer Barbetrag § 90 II Nr. 9 SGB XII

Grundbetrag z. Z. 2600 €

\+ Zuschlag z. Z. 256 €

- nicht getr. lebende Ehegatten/Lebenspart.
- jede überwiegend unterhaltene Person

maximal Vermögen des Verpflichteten

Zumutbarkeit

Tatbestände § 1611 I BGB

z. B. :

- Kindesmissbrauch
- Tötungsdelikte
- Misshandlungen

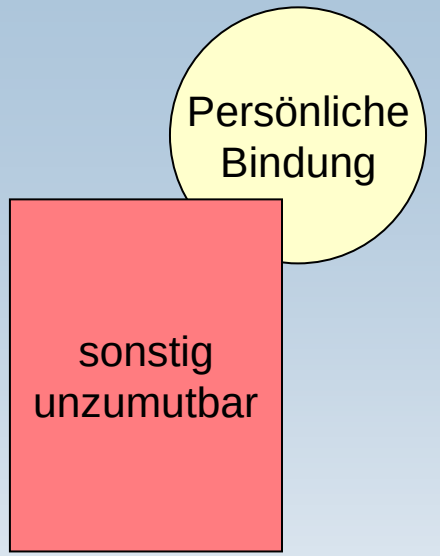

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

zuständiger Sozialhilfeträger

gestorben in der BRD

- bezog bis zum Tode Sozialhilfe → der SHTr. der die Hilfe gewährt hat
- bezog keine Sozialhilfe → der SHTr. in d. Bereich der Sterbeort liegt

nicht gestorben in der BRD

- Keine Sozialhilfe, Bestattung im Inland → der SHTr. in dessen Bereich sich die Antragsteller aufhalten

üörtl. Träger

örtl. Träger

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

erforderlichen Kosten einer Bestattung

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Erforderliche Kosten einer Bestattung

Erforderliche Kosten einer Bestattung sind die Kosten für ein einfaches, der Würde der Verstorbenen entsprechendes Begräbnis.

Wille des Verstorbenen/der Angehörigen

Berücksichtigung religiöser Vorgaben

Erd,- Feuer oder Seebestattung

Friedhof auswählen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Erforderliche Kosten einer Bestattung

Zu den Kosten gehören u. a. :

- ⇨ Leichenschau/Benachrichtigung Angehörige
- ⇨ Leichenbeförderung kurze Strecke
- ⇨ Sarg in einfacher Ausfertigung/Urne
- ⇨ herrichten Leichnam
- ⇨ Gebühren
- ⇨ Reihengrab/Verlängerung Wahlgrabstelle
- ⇨ Grab anlegen
- ⇨ Einäscherung (bei Seebstattung max. Kosten für Feuerbestattung)
- ⇨ Gärtnerische Erstanlage, sofern Friedhofsverwaltung dies verlangt
- ⇨ Einfaches Grabkreuz, Grabtafel oder Graburne

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Erforderliche Kosten einer Bestattung

Häufig Verträge der Städte/Kreise mit den örtlichen Bestattungsunternehmen

Abgeltung durch Pauschalen, z. B. Stadt Münster bis 5. Lj. 720,- €, ab 6. Lj. 1.200 €

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Erforderliche Kosten einer Bestattung

Zu den Kosten gehören nicht:

- ⇨ Bergung/Sicherstellung einer Leiche
- ⇨ Wahlgrab
- ⇨ lfd. Grabpflege
- ⇨ Bestattung/Transport im Ausland (aber Ermessen, Kostenvergleich)

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Fragen?

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.